

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	16.03.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Corona und Schule - neue Entwicklungen

Frühere Behandlungen

Schul- und Sportausschuss, 26.05.2020, Drucksachen-Nr. 10974/2014-2020
 Rat der Stadt, 10.12.2020, Drucksachen-Nr. 0197/2020-2025, TOP 6.1.

Sachverhalt:

Mit dieser Informationsvorlage möchte die Verwaltung einen zusammenfassenden Überblick über die neuesten Entwicklungen im Bereich Schule im Rahmen der Corona-Pandemie geben.

Dank der insgesamt getroffenen Maßnahmen der vergangenen Wochen zur Eindämmung der Corona-Pandemie konnte eine deutliche Reduzierung der Infektionszahlen und der Inzidenzwerte in der Stadt Bielefeld bewirkt werden. Trotz der positiven Entwicklungen muss das Infektionsgeschehen jedoch weiterhin umfassend beobachtet und bei Lockerungen in Bezug auf die Öffnung von Schulen behutsam vorgegangen werden. Zur schrittweisen Wiedereinführung der Präsenzangebote im Bildungs- und Betreuungsbereich markierte der 22. Februar 2021 vor allem für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Abschlussklassen den Beginn eines neuen und an die derzeitige Pandemiesituation angepassten Schulalltages. Ab dem 15. März 2021 werden auch die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie alle Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der Weiterbildungskollegs wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurückkehren.

A. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Regelungen für die Primarstufe (Grund- und Förderschule)

Ab dem 22. Februar 2021 bis zu den Osterferien findet der Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht statt, welcher möglichst im selben Umfang und in konstanten Lerngruppen zu erteilen ist. Angebote des Offenen Ganztags wurden derzeit noch nicht regelhaft aufgenommen. Allerdings ist nach Anmeldung eine pädagogische Betreuung in den Räumen der Schule oder anderen vom Schulträger bereitgestellten Räumen für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, für welche die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können. Dieses Angebot steht den Kindern mit OGS- bzw. Betreuungsvertrag zu den im Normalbetrieb üblichen Zeiten zur Verfügung. Für Kinder ohne solche Verträge kann die Betreuung im Rahmen der Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden. Eine regelmäßige Teilnahme der konstanten Betreuungsgruppen

an den Betreuungsangeboten ist im Allgemeinen anzustreben. Auf Initiative der Schule kann die erweiterte Betreuung weiterhin stattfinden. Hierbei sollten insbesondere Schülerinnen und Schüler der ersten und vierten Klasse in den Blick genommen werden.

Im Ganztag beschäftigtes Personal anderer Träger kann nach Absprache auch in der Begleitung des Distanzunterrichts in den Räumen der Schule bzw. in der pädagogischen Betreuung eingesetzt werden.

Für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen ist durch die Schulleitungen zu prüfen, ob ein Präsenzunterricht auch in voller Klassenstärke erfolgen kann. Dies ist damit zu begründen, dass die Schüler-Lehrer-Relation insbesondere in diesem Bereich die Bildung vergleichsweise kleiner Klassen erlaubt.

2. Regelungen für weiterführende allgemeinbildende Schulen

Für Schülerinnen und Schüler, die vor abschlussrelevanten Prüfungen stehen, wurde mit dem 22. Februar 2021 eine Rückkehr in den Präsenzunterricht ermöglicht. In Abschlussklassen ist grundsätzlich auch eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in voller Klassenstärke möglich. Zusätzlich kehren am 15. März 2021 Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der Weiterbildungskollegs wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 können für die Tage, an denen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weiterhin an einer pädagogischen Betreuung während der üblichen Unterrichtszeiten teilnehmen. Auch hier können die Schulen im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten, Schülerinnen und Schülern, die in ihrem häuslichen Umfeld keine lernförderliche Umgebung haben, das Angebot unterbreiten, unter Aufsicht in den Räumen der Schule an den Aufgaben aus dem Distanzunterricht zu arbeiten. Allerdings wird bis zu den Osterferien kein regulärer Ganztagsbetrieb stattfinden.

Zusammenfassend soll im Rahmen der Möglichkeiten der Schulen vor Ort der Unterricht in den Abschlussklassen bis zu den Osterferien in unverändertem Maße fortgesetzt werden und gleichzeitig soll der Unterricht aller übrigen Schülerinnen und Schüler in größtmöglichen Umfang in Form von Präsenzunterricht erteilt werden.

3. Regelungen für den Sportunterricht

Auch der Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich wieder statt. Wann immer die Witterung es zulässt, soll der Sportunterricht im Freien stattfinden. Findet der Sportunterricht in der Sporthalle statt, so ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahmeregelung in dieser Hinsicht betrifft nur Phasen intensiver körperlicher Ausdaueranstrengungen. Eine Differenzierung nach verschiedenen Arten des Sportunterrichtes findet nicht statt, sodass auch Schwimmunterricht anzubieten ist, soweit er im Lehrplan vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere für die bevorstehenden Abschlussklassen, aber auch für die übrigen Jahrgangsstufen, die in Präsenz stattfinden. Die Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder o. A.) sind vom Schulträger bereitzustellen. Ggf. muss ein größerer Einzugsbereich herangezogen werden, sodass insbesondere der Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase, bei welchen Sport ein Abiturfach ist, sichergestellt wird.

4. Regelungen für das Berufskolleg

Im Zeitraum vom 22. Februar 2021 bis zum 13. März 2021 wird für grundsätzlich alle Bildungsgänge am Berufskolleg mit Ausnahme der Abschlussklassen der Unterricht in Präsenz ausgesetzt und als Distanzunterricht erteilt. Ab dem 15. März 2021 soll voraussichtlich bis zum Schuljahresende für alle Bildungsgänge und Jahrgangsstufen wieder Präsenzunterricht stattfinden. Hinsichtlich des Infektionsschutzes soll jedoch von der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht Gebrauch gemacht werden. Prioritäten der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sind unter Berücksichtigung der frühesten anstehenden Prüfungen und Abschlüsse zu setzen.

5. Regelungen für Schulfahrten

Aktuell ist die Durchführung von Schulfahrten (gemäß BASS 14-12 Nr.2) für die Zeit bis zum 31. März 2021 unzulässig. Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat bereits angekündigt, dass wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten dies weiterhin für die Zeit vom 1. April bis zum 5. Juli 2021 gelten wird.

6. Neuregelungen der Coronaschutzverordnung und der Coronabetreuungsverordnung ab dem 8. März 2021

Eine maßgebliche Änderung der Coronaschutzverordnung für den Schulbereich betrifft z. B. die Kontaktbeschränkung bzw. den Mindestabstand. So werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl für ein Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen bis fünf Personen nicht mitgezählt. Zudem sind innerhalb des Rahmens von außerschulischen Bildungsangeboten nun Unterrichtungen, welche der Integration dienen, und Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz möglich. Nachhilfeangebote sowie der musikalische und künstlerische Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern sind ebenfalls zulässig. Ebenso sind in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe (gemäß § 8 a und §§ 27 ff. SGB VIII) Betreuungsangebote für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren sowie im Freien für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zulässig. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. Sie wird allerdings vorab in Form von Lockerungen u. A. im Bereich des kontaktfreien Sports im Innenbereich und des Kontaktsports im Außenbereich geändert, sobald die 7-Tages-Inzidenz in NRW 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung stabil ist oder mit sinkender Tendenz unter dem Wert von 100 liegt.

Diese Lockerungen würden die folgenden Öffnungsschritte betreffen:

- Ab frühestens 22.03.2021 (4. Öffnungsschritt): Ab einer Inzidenz von unter 50 ist Sport kontaktfrei innen und Kontaktsport außen zulässig. Beträgt die Inzidenz 50 bis 100 so ist Sport kontaktfrei innen und Kontaktsport außen nur jeweils mit tagesaktuellem Schnell-/Selbsttest zulässig.
- Ab frühestens 05.04.2021 (5. Öffnungsschritt): Bei einer Inzidenz von unter 50 ist Kontaktsport innen zulässig. Liegt die Inzidenz zwischen 50 bis 100, so ist Sport kontaktfrei innen und Kontaktsport außen ohne Test zulässig.

Im Bereich des Sportunterrichts wird es damit frühestens ab dem 22. April 2021 weitere Lockerungen geben.

Die Coronabetreuungsverordnung weist keine maßgeblichen Änderungen auf. Sie wurde lediglich bis zum 14. März 2021 verlängert. Dahingehend ist zeitnah mit einer neuen Fassung zu rechnen, welche die Möglichkeiten innerhalb des Sportunterrichts regeln

B. Allgemeine Entwicklungen

1. Schutzmasken zum Schutz der Beschäftigten in den Schulen

Das Amt für Schule beschafft zurzeit mit höchster Priorität in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt die vom Land NRW angekündigten und finanzierten CE-zertifizierten Schutzmasken nach FFP-2-Standard für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an öffentlichen Schulen; das Land NRW stellt hierfür Fördermittel in Höhe von maximal 267.876,90 € für die Stadt Bielefeld zur Verfügung. Die Auslieferung der Schutzmasken an die Schulen ist spätestens in der 12. KW vorgesehen. Aktuell sind alle Bedienstete an den Schulen (städtische Bedienstete und Landesbedienstete) über eine im Januar 2021 erfolgte Lieferung von insgesamt 125.000 Schutzmasken noch für eine hinreichende Zeit bis zur Lieferung der vom Land finanzierten Schutzmasken ausgestattet.

2. Testungen auf Sars-Cov 2

Seit dem 11. Februar 2021 können sich alle an der Schule Tätigen bis zu den Osterferien zweimal pro Woche bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten kostenfrei und anlasslos testen lassen. Die Bescheinigungen für die Tätigkeit an der Schule werden von den Schulen gemäß Vorlage des Ministeriums für Schule und Bildung erstellt.

Zudem sollen ab der 11. KW, d.h. dem 15.03.2021 Selbsttests an alle Schulen zunächst für den Zeitraum bis 01.04.2021 ausgegeben werden, mit denen eine wöchentliche Testung aller an Schulen Tätigen ermöglicht werden soll. Für den vorgenannten Zeitraum werden den städtischen und nichtstädtischen Schulen insgesamt 122.000 Selbsttests zur Verfügung gestellt.

3. Fördermittel und Förderprogramme

Die Aufarbeitung der Pandemiefolgen im Bildungsbereich wird im Rahmen der Förderung von außerschulischen Angeboten (wie z. B. Ferienprogramme) weiterhin möglich sein. Die zugrundeliegenden Förderrichtlinien werden laufend angepasst.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat durch Beschluss vom 3. Februar 2021 bereits Fördermittel in Höhe von insgesamt 36 Mio. Euro für den Zeitraum bis zum Ende der Sommerferien 2022 bereitgestellt.

Damit wird den Trägern der Maßnahmen und den Schulen eine langfristige Perspektive im Interesse der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Förderanträge können durch Schulträger und weitere Bildungsanbieter gestellt werden. Die Stadt Bielefeld als Schulträger befindet sich zurzeit in der Bearbeitung der jeweiligen Förderanträge.

4. Impfen für Personal an Schulen

Im 9. Impferlass zur Impfpriorisierung hat das MAGS mitgeteilt, dass ab dem 08.03.2021 nunmehr allen in Kindertagesstätten, heilpädagogischen Kindertagesstätten, Grundschulen, Förderschulen, der Kindertagespflege und in Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII tätigen Personen gesonderte Impfangebote anzubieten sind.

Impfberechtigt sind neben Lehrkräften und Erzieherinnen bzw. Erziehern, Kindertagespflegepersonen auch weitere Beschäftigte, die regelmäßig in den genannten Einrichtungen tätig sind (bspw. Schulsekretärinnen, Integrationshelferinnen und -helfer, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, OGS-Personal an Grundschulen, Frühförderpersonal, studentische Praktikanten, Bufdis, Hausmeister(-hilfskräfte), Reinigungskräfte etc.). Die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Festanstellung, beauftragter Dienstleister, Auszubildende etc.) bzw.

unterschiedliche Arbeitgeber sind für den Impfanspruch unerheblich. Auch die Hausmeister (-hilfskräfte) und Reinigungskräfte an den Schulen sind impfberechtigt. Diese Personengruppe wird automatisch eine Arbeitgeberbescheinigung über den ISB erhalten.

Die Buchung der Impftermine für das Impfzentrum Bielefeld erfolgt durch die Impfberechtigten über das onlinebasierte Anmeldeportal für Berufsgruppen des Arbeiter-Samariter-Bund RV Ostwestfalen-Lippe e.V..

Für die Zuordnung zu dem Impfzentrum Bielefeld gilt das Dienstortprinzip, d. h. dass sich auch Personen im Impfzentrum Bielefeld impfen lassen können, die an einer Bielefelder Schule tätig sind, aber außerhalb von Bielefeld wohnen.

Die Schulleitungen wurden gebeten, als Nachweis des Impfanspruchs für die Lehrkräfte und alle weiteren im Schulbetrieb beschäftigte Personen eine Arbeitgeberbescheinigung auszustellen.

5. Teilnahmequote von Notbetreuung und Präsenzunterricht

Die Zahlen der Notbetreuung für die Jahrgänge 1-6 werden seit der 3. Kalenderwoche erhoben (s. Anlage). Die Notbetreuung spiegelt alle Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zu Hause keine Betreuung leisten können und ab der 4. KW auch alle Schülerinnen und Schüler, für die Homeschooling im Elternhaus nicht möglich ist, wider. Die Angaben der 6. Kalenderwoche waren aufgrund des erheblichen Wintereinbruchs nicht repräsentativ und sind deswegen nicht in die Auswertung aufgenommen worden. Dies gilt für alle Abfragebereiche. Ab der 8. KW (22.02.2021) zählen zu dieser Gruppe – im Bereich der Primarstufe - auch die Schülerinnen und Schüler, die vor und/oder nach dem Präsenzunterricht noch Betreuungsbedarf haben. Die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler ist von Woche zu Woche angestiegen mit Ausnahme in der 7. KW, was vermutlich auf den kurzfristigen Wintereinbruch zurückzuführen ist.

Die Daten für die Teilnahme am Distanzunterricht im Schulgebäude werden seit der 4. KW erhoben. Es handelt sich um eine Teilmenge der Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung. An dieser Stelle werden alle SuS erfasst, die ausschließlich wegen des Distanzunterrichts in der Schule sind. D.h. grundsätzlich wäre eine Betreuung vorhanden, aber das Homeschooling kann aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gewährleistet werden. Hier wurden nicht von allen Schulen Angaben gemacht, da die Eltern bei der Beantragung der Betreuung keinen Grund für ihren Bedarf angeben mussten. Die Zahlen sind auch hier wöchentlich steigend, nur im Bereich der Primarstufe sank diese Zahl einmalig in der 8. KW, als der Präsenzunterricht eingesetzt hat. Der enorme Anstieg in der 9. KW im Bereich der SEK I/II-Schulen lässt sich damit erklären, dass die Berufskollegs die neu einsetzende Möglichkeit, ihre Schülerschaft ohne Homeschooling-Voraussetzungen in der Schule zu betreuen, genutzt haben.

Die Zahlen für die Teilnahme am Präsenzunterricht wurden mit Einsetzen des Präsenzunterrichtes ab der 8. KW erhoben. Auch hier ist bis jetzt eine leichte Tendenz nach oben zu erkennen.

Die Bandbreite der Schülerinnen und Schüler der Notbetreuung in den einzelnen Schulen zeigt sich insbesondere in der Primarstufe mit klar steigender Tendenz, da hier die Eltern vermutlich immer mehr an ihre Grenzen stoßen.

Die Zahlen der prognostizierten Entwicklung für die Teilnahme an der Notbetreuung zeigen lediglich an, wie viele Schülerinnen und Schüler insgesamt mehr an den Schulen betreut werden müssten, wenn täglich die maximal angemeldete Schülerzahl in den Schulen erscheinen würde.

6. Sachstand zum Schwimmunterricht ab März 2021

Seit dem 01.03.2021 ist der Schwimmunterricht für alle Sportabiturienten im Ishara möglich. Außerdem nimmt die Abschlussklasse der Fachangestellten für Bäderbetriebe die Trainingsmöglichkeit wahr, um dort die praktischen Anteile ihrer Ausbildung umzusetzen. Insgesamt nutzen 7 Schulen (4 städtische und 3 externe) dieses Angebot. Ein früherer Start war nicht möglich, da das Bad nach dem langen Stillstand erst wieder „hochgefahren“ werden musste.

Am 08.03.21 wurde zusätzlich der Betrieb im Almbad wieder aufgenommen.

Im Vorfeld hat eine Abfrage dahingehend stattgefunden, um zu ermitteln, welche Schulen mit Präsenzunterricht unter den aktuell gegebenen Umständen Schwimmunterricht wieder aufnehmen wollen. Die Rückmeldungen waren sehr verhalten. Insgesamt konnten sich nur 14 Schulen (11 städtische und 3 nichtstädtische) eine Wiederaufnahme vorstellen.

Da die Schwimmwünsche über das ganze Stadtgebiet verteilt und somit fast alle Bäder betroffen waren, musste entschieden werden, welches Bad bzw. welche Bäder zusätzlich zum Ishara unter dem Kosten-Nutzen-Faktor und natürlich auch Umweltgesichtspunkten zusätzlich geöffnet wird bzw. werden. Die Wahl fiel auf das Almbad, da alleine vier Schulen dort schwimmen wollten und eine weitere Schule aus dem Pläßbad ohne verlängerten Fahraufwand dort ihre Schwimmzeit wahrnehmen konnte.

Allen Schulen, die keine Schwimmzeit in ihrem „Wunschbad“ erhalten konnten, wurde eine identische Schwimmzeit im Ishara oder Almbad, inklusive Beförderungsmöglichkeit (sofern es sich um eine städtische Schule handelte), angeboten. Dieses Angebot wurde von drei Schulen wahrgenommen, zwei Schulen haben sich aus organisatorischen Gründen dagegen entschieden. Die restlichen Schulen haben im Nachhinein – unabhängig vom Alternativangebot – ihren Schwimmwunsch zurückgezogen, um die weitere Entwicklung abzuwarten.

Das bedeutet, dass seit dem 08.03.21 weitere 9 Schulen (6 städtische und 3 nichtstädtische) die Möglichkeit des Schwimmunterrichts nutzen.

Zum einsetzenden Wechselunterricht der Jahrgänge 5 bis 9 und EF wurden die Schulen abermals befragt, ob in der Woche ab dem 15.03.2021 auch der Schwimmunterricht wieder aufgenommen werden soll. 11 weitere Schulen (8 städtische und 3 nichtstädtische) meldeten Bedarf, sodass ab der 11. Kalenderwoche auch das Aquawede und das Familienbad Heepen für das Schulschwimmen geöffnet werden. Drei Schulen, die keine Schwimmzeiten in ihrem bisher genutzten Schwimmbad erhalten können, nutzen nunmehr eines der angebotenen Alternativbäder. Zwei der zum 08.03.2021 einem Alternativbad zugeordneten Schulen können nunmehr wieder ihr bisheriges Schwimmbad nutzen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass zusätzlich zu den Sportabiturienten aus 7 Schulen nun weitere 20 Schulen das Schwimmangebot vor den Osterferien in den drei geöffneten BBF-Bädern (Ishara, Aquawede und Familienbad Heepen) und einem Schulschwimmbad (Almbad) wahrnehmen werden.

7. Schule – Distanzunterricht, Digitalisierung

a) Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat das Land NRW mit der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen (BASS 11-02 Nr. 35) entsprechende Fördermittel im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zur Verfügung gestellt. Ziel der Richtlinie ist u. a. die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. der Schulträger besteht. Nach der am 22.07.2020 in Kraft getretenen Richtlinie sollen bei eingeschränktem Schulbetrieb i. R. d. Corona-Maßnahmen einem möglichst hohen Anteil von bedürftigen Schülerinnen und Schülern (SuS) mobile Endgeräte für digitalen Unterricht zu Hause im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, um die Unterrichtsziele nicht zu gefährden. Hierfür hat das Land auf Antrag der Stadt Bielefeld vom 4.8.2020 eine Zuwendung iHv. 3.244.834,48 € mit Bewilligungsbescheid vom 27.8.2020 zur Verfügung gestellt. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung von 90 % als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 3.605.371,64 €

(Höchstbetrag).

Aus diesem Förderprogramm hat die Verwaltung insgesamt 9.929 digitale Endgeräte (Tablets) beschafft und an die Schulen ausgeliefert.

Nach Auswertung der Bedarfsmeldungen aus den Schulen war festzustellen, dass - trotz Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel - eine Erfüllung aller von den Schulen formulierten Bedarfe nicht möglich sein würde. Auch hat der Dialog mit vielen Schulleitungen im Zuge der Bedarfsabfrage gezeigt, dass die sehr offene und schwer messbare Definition der Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinie (bedürftig ist, wer zu Hause über kein Endgerät verfügt) sowohl für die Schulen als auch für den Schulträger eine große Herausforderung darstellt. Um hier eine objektive Verteilung zu erreichen, wurden gleichermaßen für alle Schulen folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Grundausrüstung jeder Schule mit 30 Endgeräten. Bei Schulen mit mehr als einem Standort erhöhte sich die Grundausrüstung auf 60 Endgeräte.
- Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler je Schule gewichtet nach dem Index der bildungsrelevanten sozialen Belastungen (-> www.bildung-in-bielefeld.de -> Kommunalen Lernreport).
- Für Schulen mit Primarstufe wurden die Schülerzahlen in Abstimmung mit der Schulaufsicht ab Jahrgang 3 aufsteigend berücksichtigt.

Die Endgeräte, die das Amt für Schule gemäß der Richtlinie beschafft hat, wurden inventarisiert in die Schulen geliefert. Darüber hinaus stellt der Schulträger neben den ab Werk auf den Geräten vorhandenen Standard-Apps den Schulen eine Erstausrüstung mit kostenpflichtigen Apps für alle ausgelieferten Geräte zur Verfügung. Diese Erstausrüstung wurde in Zusammenarbeit mit den Medienberatern (für die Primarstufe und die Sek I und II) der Bezirksregierung beim Schulamt für die Stadt Bielefeld erarbeitet und per sog. Richtlinie automatisch auf alle Geräte an den Schulen installiert.

b) Digitale Endgeräte für Lehrkräfte

Mit der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen (BASS 11-02 Nr. 36) vom 28.07.2020 gewährt das Land den Kommunen finanzielle Mittel für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung, die als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses den Schulträgern zur Verfügung gestellt wird. Das Land hat auf Antrag der Stadt Bielefeld vom 11.09.2020 eine Zuwendung in Höhe des für den Schulträger vorgesehenen Schulträgerbudgets von 1.734 Mio. € am 20.10.2020 gewährt. Aus diesem Förderprogramm hat die Verwaltung insgesamt 3.330 Tablets für die allgemeinbildenden Schulen und 762 Laptops für die berufsbildenden Schulen angeschafft. Die Lehrerendgeräte sowie die Endgeräte für die Lehramtsanwärter/innen wurden ausgeliefert.

Der Geräte-Roll-out wurde von der Verwaltung mit einem umfangreichen Handlungsleitfaden zum Umgang mit den Geräten in den Schulen begleitet. Der Handlungsleitfaden richtet sich dabei an Schulleitungen, Sekretariate und Medienbeauftragte. Er wird bei Bedarf von der Verwaltung fortlaufend aktualisiert. Eine weitere Handreichung der Medienberatung NRW, Bielefeld, bietet den Medienbeauftragten der Schulen zahlreiche Informationen zur Verwaltung der Geräte im schulischen Netz und zum Umgang mit dem sog. Mobile-Device-Management-System (MDM-System).

Für im laufenden Schuljahr noch einzustellende Lehrkräfte und weiteres Landespersonal kann auf Anforderung der Schulen aus dem vorhandenen Restkontingent ausgeliefert werden solange der Vorrat reicht.

Da das Land nachträglich eine Ausstattung von weiterem pädagogischem Personal des Landes (z. B. Schulsozialarbeiter/innen und Sozialpädagogische Fachkräfte) mit landesseitig finanzierten Geräten ermöglichte, werden diese Geräte aus der zur Verfügung stehenden Reserve nachträglich an die Schulen geliefert. Eine entsprechende Bedarfsfeststellung in den Schulen läuft.

c) Schulen

Die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel aus beiden oben genannten Förderprogrammen wurden von der Verwaltung vollumfänglich für die Beschaffung von mobilen Endgeräten eingesetzt, sodass mit Umsetzung dieser Förderprogramme den Schulen insgesamt 14.021 mobile Endgeräte zur Verfügung stehen, die die bisherige IT-Ausstattung der Schulen (ca. 10.000 Geräte incl. Peripheriegeräte, wie z.B. Beamer, Displays, Laptops, Desktop-PCs, Dokumentenkameras) umfänglich ergänzen.

d) Digitale Kommunikationsplattform

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie stellte das Amt für Schule seit Frühjahr 2020 in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Bielefeld den Bielefelder Schulen eine geeignete digitale Kommunikationsplattform zunächst bis Ende des Jahres 2020 zur freiwilligen und kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Dieses erfolgte in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten für die Bielefelder Schulen sowie den Vertretern der Bildungsregion Bielefeld bei der Bezirksregierung.

Viele Schulen haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht und setzen das Kommunikationsinstrument im schulischen Alltag und in der digitalen Kommunikation gewinnbringend ein. Denn dieses digitale Instrument zur Kommunikation bietet den Schulen und Nutzern u. a. folgende Vorteile: eine digitale Umgebung für Mitteilungen und Daten (die sogenannte Messaging-Umgebung), ein zentrales Kommunikationsinstrument für Gruppen (in sogenannten Communities) sowie die Nutzung auf Desktop-PCs ebenso wie auf Smartphones oder Tablets – unabhängig vom eingesetzten Betriebssystem.

Damit besteht für die Bielefelder Schulen die Möglichkeit, die digitale Kommunikation und Interaktion mit ihren Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen und digitales Lernen nicht nur zu ermöglichen, sondern zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Die Nutzung des Systems ist für die Schulen sowie für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos. Die Kommunikationsplattform steht zunächst bis auf Weiteres zur Verfügung.

e) Investitionen in die IT-Grundstruktur

Nach der Förderrichtlinie des Landes zum DigitalPakt erhalten die Schulträger sog. Schulträgerbudgets. Auf die Stadt Bielefeld entfallen so 17.960.415 €. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Schulträger beträgt 10 Prozent. Die Gesamtsumme beträgt somit 19.956.017 €.

Förderfähig im Rahmen der Richtlinie sind Investitionen in die IT-Grundstruktur einer Schule (Vernetzung, Wlan, interaktive Tafeln, Displays), in digitale Arbeitsgeräte (insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung), in schulgebundene mobile Endgeräte (insbesondere Laptops, Notebooks, Tablets mit Ausnahme von Smartphones), sofern die Infrastrukturvoraussetzungen vorliegen, sowie in regionale Maßnahmen.

Neben einzelnen Maßnahmen wie die Inhouseverkabelung für Schulen, die über das Breitbandprogramm Land am Glasfasernetz angeschlossen werden (Umsetzung der Maßnahme erfolgt in 2021) und dem Servertausch an weiterführenden Schulen (Maßnahme wurde Ende 2020

abgeschlossen), hat die Verwaltung Anfang 2021 einen Gesamtantrag für die noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schulträgerbudget beim Land NRW, hier: Bezirksregierung Detmold, eingereicht und einen vorzeitigen Maßnahmebeginn noch vor den in Aussicht stehenden Zuwendungsbescheiden bewilligt bekommen. Damit erfolgt eine Mittelbindung für die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Servertausch an den Grundschulen und den Berufskollegs
- Ausstattung der allgemeinbildenden Schulen mit Präsentationsmedien:

Im Rahmen des DigitalPakts I sollen die ca. 2.850 Unterrichtsräume mit Präsentationmedien ausgestattet werden (Display oder Beamer mit erforderlichem Zubehör und einer Streaming Box). Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist ein Rahmenvertrag für die Beschaffung und Installation der Geräte vorgesehen, der aktuell vorbereitet wird.

- Ergänzungsausstattung der Berufskollegs:

Die digitale Ausstattung der Berufskollegs über die Förderprogramme GRW I und II ist weitestgehend abgeschlossen. Aus Mitteln des DigitalPakts I werden noch Ergänzungsausstattungen in Form von z. B. Switchen vorgenommen. Weitere digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs sollen über Zuwendungen im Rahmen der GRW III Förderung erfolgen.

- Beschaffung von Ladekapazitäten für Schüler/innen- und Lehrkräfteendgeräte sowie sog. Caching Server in den Schulen:

Für den Einsatz der mobilen Endgeräte in den Schulen werden von der Verwaltung insgesamt 307 mobile Sync & Charge-Tabletwagen als Ladeschränke angeschafft. Mit Hilfe dieser Tabletswagen können jeweils 30 bzw. 65 Endgeräte gleichzeitig aufgeladen und synchronisiert werden. Die Bedarfe wurden in den Schulen abgefragt. Die Beschaffung dieser Sachleistung ist beauftragt.

Ferner benötigen insgesamt 67 allgemeinbildende Schulen einen sogenannten Caching-Server, der es ermöglicht ein Geräte-Update aus dem Internet herunterzuladen, abzuspeichern und damit anschließend alle angeschlossenen Geräte zu versorgen. Damit werden die aktuell noch fehlenden Bandbreiten an den Schulen an dieser Stelle kompensiert und es wird ermöglicht, dass alle Endgeräte schnell und einfach auf den neuesten Softwarestand gebracht werden können. Entsprechende Bedarfe der Schulen wurden im Rahmen einer Abfrage ermittelt. Die Beschaffung dieser Sachleistung mit einem Auftragsvolumen iHv. ca. 692.000 € befindet sich aktuell in der öffentlichen Ausschreibung bzw. kann aus vorhandenen Rahmenverträgen abgerufen werden.

- Ausstattung der Schulen mit WLAN:

Alle Schulen sollen aus Mitteln des Digitalpakts I zeitnah mit WLAN ausgestattet werden. Ein entsprechendes WLAN-Konzept liegt vor. Die Beauftragung der Leistung wird aktuell vorbereitet.

f) Erwartete Förderrichtlinie zur IT-Administration für Schulen

Das Ministerium für Schule und Bildung hat am 05.02.2021 die „Richtlinie über die Förderung von IT-Administration (Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 - Administration) für Schulen in Nordrhein-Westfalen“ in Kraft gesetzt, die am 11.2.2021 bekannt gemacht wurde.

Als nunmehr drittes Zusatzprogramm „Administration“ zum DigitalPakt NRW werden mit dieser Richtlinie Maßnahmen im Bereich der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administrierenden der schulischen IT-Infrastruktur gefördert, die in unmittelbarer Verbindung zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen durchgeführt werden.

Folgende Maßnahmen sind nach der neuen Richtlinie förderfähig:

- Befristete Personalausgaben für IT-Administrierende bzw. als Sachausgaben für IT-Administration durch externe IT-Dienstleister
- Qualifizierung und Weiterbildung der bei den Schulträgern beschäftigten IT-Administrierenden

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag des Schulträgers in Form einer Projektförderung. Für die Inanspruchnahme der Fördermittel ist ein kommunaler Eigenanteil iHv. 10 Prozent erforderlich.

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden auf die Zuwendungsempfänger im Rahmen von Schulträgerbudgets verteilt, wonach die Stadt Bielefeld 1.880.506,80 € als Höchstbetrag erhält. Bei der Fördersumme handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung iHv 90 %, die als Zuschuss/Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 2.089.452 € gewährt werden kann. Zur Umsetzung der Förderrichtlinie in Bielefeld befindet sich die Beschlussvorlage der Verwaltung Ds-Nr. 0885/2020-2025 ‚Bereitstellung von Mitteln für überplanmäßiges Personal für die IT-Administration in Schulen für das Haushaltsjahr 2021‘ in der Gremienberatung.

g) Koordination digitaler Endgeräte im Amt für Schule:

In Zusammenhang mit der Implementation der mobilen Endgeräte in den Bielefelder Schulen und den Vorgaben des Landes, die Endgeräte als schulgebundene Geräte in die vorhandene Infrastruktur einzubinden, sind vom Schulträger diverse neue Verfahren und Abläufe für die Verwaltung der Endgeräte in den Schulen zu erarbeiten. Hierzu zählen z. B. Verfahren zur App-Beschaffung, zu Ersatzbeschaffungen bei Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Klärung von Versicherungsschäden und zum Leihverkehr in den Schulen.

Weitere Aufgabenfelder im Zusammenhang mit dem Einsatz der digitalen Endgeräte sind u. a.:

- Technische Unterstützung der städt. Schulen insbes. bei Einrichtung mobiler Endgeräte und Nutzung im Unterricht im Rahmen einer Hilfe zur Selbsthilfe
- Erstellen von technischen Prozessabläufen für Nutzer und Dokumentation, Optimierung vorhandener Verfahren und
- Koordination und Weiterentwicklung pädagogischer Benutzeroberflächen und Arbeitsplattformen (z.B. Content-Management-Systeme (CMS-Systeme), internetgestützte Lehr- und Lernumgebungen, Cloud-Lösungen)
- Aufbau eines Netzwerks für Medienbeauftragte an Schulen incl. ggf. erforderlicher Schulungen

Für die genannten Aufgabenstellungen wurden beim Amt für Schule, befristet bis zum 31.12.2022, drei Vollzeitstellen neu eingerichtet, von denen ab 01.01.2021 zwei Stellen besetzt werden konnten. (Zur Einrichtung der Stellen s. a. Dringlichkeitsentscheidung Nr. 192, Drucksachen-Nr.: 11634/2014-2020).

8. Kindertagestagesbetreuung vom 11. - 31.01.21.- eingeschränkter Pandemiebetrieb

a) Elternbeiträge

Der vollständige Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge für Kinder in OGS, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgte von April bis Juli 2020. Vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme der Kindertagesbetreuung wurden im August 2020 Elternbeiträge zur Hälfte und ab September 2020 wieder in vollem Umfang erhoben.

Seit Mitte Dezember 2020 kam es erneut zu Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung. Es wurde zwar kein Betretungsverbot mit Notbetreuung wie im Frühjahr 2020 ausgesprochen, jedoch erfolgte nur ein eingeschränkter Pandemiebetrieb mit festen Gruppen, in der Regel reduziertem Betreuungsumfang und einem Appell des Landes an die Eltern, die Kinder nur in die Betreuung zu bringen, wenn dies zwingend notwendig ist.

Aus diesem Grund hat das Land NRW für Januar 2021 einen landesweiten Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausgesprochen. Nachdem das Land die ausgefallenen Elternbeiträge für April und Mai 2020 vollständig und für Juni und Juli 2020 zur Hälfte erstattet hat, erfolgt für Januar 2021 erneut eine hälftige Erstattung durch das Land NRW.

Die Verwaltung plant die Elternbeiträge

- für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
- für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG) und
- für Kinder in Kindertageseinrichtungen

für den Monat Januar 2021 zu erstatten.

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 20.01.2021, wonach vor dem Hintergrund der Corona-Krise u.a. die Erhebung der OGS-Elternbeiträge für die Monate beginnend mit dem Monat Januar 2021 auszusetzen sind, in denen der landes- oder bundesweite Lockdown die Einschränkung der Angebote in Kitas und OGS betrifft, hat die Verwaltung auf den Einzug für Februar und März 2021 bisher verzichtet. Die Erstattung der schon vereinnahmten Elternbeiträge für den Januar 2021 erfolgt durch Verrechnung mit den Elternbeiträgen für den ersten Monat nach dem Lockdown.

C. Weitere Entwicklung

Mit der umfassenden Ausweitung des Präsenzunterrichts in der Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzphasen wird unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens ab dem 15. März 2021 für alle Schülerinnen und Schüler anteilig wieder ein Unterricht in der Schule ermöglicht. Weitere Lockerungen im Schulbereich sind abhängig von der Entwicklung der 7-Tages-Inzidenz und weiterer Entwicklungen des Pandemiegeschehens.

Anhang:

- Auswertung der Notbetreuung und Präsenzunterricht

Dr. Witthaus
Beigeordneter